



Amt der Tiroler Landesregierung

Bildung

Dr. Stefan Margreiter

Leitungen der Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen

Telefon +43(0)512/508-2578

Fax +43(0)512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

Bildungsreform - Erstinformation

Geschäftszahl IVa-72/215-2017

Innsbruck, 18.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 17. November 2015 hat die Bundesregierung das Konzept einer umfassenden Bildungsreform beschlossen. In der Folge arbeitete das Bundesministerium für Bildung auf der Basis dieses Konzepts ein umfangreiches Gesetzespaket aus, das am 28. Juni 2017 den Nationalrat passierte und schließlich unter dem Titel „Bildungsreformgesetz 2017“ (BGBl. I Nr. 138/2017) im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde.

Das Bildungsreformgesetz 2017 sieht eine Vielzahl von Neuregelungen vor. Für den Pflichtschul Sektor sind insbesondere folgende Punkte von besonderer Bedeutung:

- die Neuordnung der Behördenorganisation (Einrichtung von Bildungsdirektionen als gemeinsame Bund-Land-Behörden)
- der Ausbau der Schulautonomie

1. Zur Neuordnung der Behördenorganisation (ab 01.01.2019)

Der organisatorische Schwerpunkt des Bildungsreformgesetzes 2017 besteht in der Schaffung einer neuen Behörde zur Vollziehung grundsätzlich aller Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens. Diese neue Behörde (**Bildungsdirektion**) wird in jedem Bundesland eingerichtet und löst dort **ab dem 1. Jänner 2019** die bestehenden Landesschulräte sowie die „Schulabteilungen“ in den Ämtern der Landesregierungen ab. Die Bildungsdirektionen sind u.a. zur Vollziehung des Dienst- und Personalvertretungsrechts der Bundes- und Landeslehrpersonen für öffentliche Schulen sowie der Regelungen über die äußere Organisation der Pflichtschulen (Schulerhaltung, Schulorganisation und Schulzeit) und zur Ausübung der Schulaufsicht zuständig.

In Tirol wurden bereits erste Schritte zum Aufbau der neuen Behörde „Bildungsdirektion“ gesetzt. Bis die Bildungsdirektion am 01.01.2019 den Dienstbetrieb aufnehmen kann, müssen aber noch zahlreiche organisatorische und personelle Maßnahmen getroffen werden.

Das Amt der Landesregierung wird Ihnen alle Informationen, die im Zusammenhang mit der Einrichtung der Bildungsdirektion in Tirol für Sie relevant sind, rechtzeitig zukommen lassen.

2. Zum Ausbau der Schulautonomie

Das Autonomiepaket des Bildungsreformgesetzes 2017 zielt darauf ab, den Handlungsspielraum an den Schulstandorten zu stärken und damit die Ausrichtung des jeweiligen Bildungsangebots auf die spezifische Bedarfslage und das pädagogische Konzept des einzelnen Schulstandorts zu erleichtern. Der Ausbau der Schulautonomie soll vor allem durch nachstehende Maßnahmen bewirkt werden:

a) Lehrpersonenauswahlverfahren Neu (ab 01.01.2018)

Die Schulleiter/Schulleiterinnen wirken künftig stärker an der Auswahl der an ihrer Schule neu aufzunehmenden Lehrpersonen mit. Nähere Informationen dazu finden Sie im Schulrundsreiben, GZ IVa-72/214-2017, vom 19.12.2017.

b) Schulautonome Festlegung von Klassenschülerzahlen (ab 01.09.2018)

Die Klassenschülerzahlen werden derzeit landesgesetzlich vorgegeben. Künftig obliegt die Festlegung der Klassenschülerzahlen dem Schulleiter/der Schulleiterin. Die momentan geltenden landesgesetzlichen Vorschriften über Klassenschülerzahlen entfallen mit Wirksamkeit ab 01.09.2018.

c) Schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (ab 01.09.2018)

Unter welchen Voraussetzungen alternative Pflichtgegenstände, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und ein Förderunterricht geführt sowie Schülergruppen gebildet werden können, ist im Pflichtschulbereich in - zum Teil sehr detaillierten - landesrechtlichen Bestimmungen geregelt. Das Bildungsreformgesetz 2017 nimmt diesen Teilbereich der Unterrichtsorganisation - ebenso wie die Klassenschülerzahlen - aus dem Kompetenzbereich des Landesgesetzgebers heraus. Die im Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 enthaltenen Bestimmungen über Eröffnungs- und Teilungszahlen müssen mit Wirksamkeit vom 01.09.2018 aufgehoben werden. Zur Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen sind künftig ausschließlich die Schulleiter/Schulleiterinnen im Rahmen zugewiesener Stundenkontingente zuständig.

d) Flexibilisierung der Unterrichtszeit (ab 01.09.2018)

Im Bereich der Unterrichtszeit sieht das Bildungsreformgesetz 2017 mehrere Änderungen vor, mit denen eine Erweiterung des Gestaltungsspielraums der Schulen erzielt werden soll. In der folgenden Tabelle werden die bedeutsamsten Neuerungen für allgemeinbildende Pflichtschulen dargestellt.

Momentane Rechtslage	Künftig geltende Regelungen
Der Unterricht darf im Regelfall nicht vor 7.30 Uhr beginnen. Der Schulleiter/die Schulleiterin ist befugt, den Beginn des Unterrichtes/des Betreuungsteils auf frühestens 7.00 Uhr vorzulegen, wenn für diese Maßnahme wichtige organisatorische Gründe vorliegen.	Der Unterricht darf im Regelfall nicht vor 8.00 Uhr beginnen. Das Schulforum/der Schulgemeinschaftsausschuss ist befugt, den Beginn des Unterrichtes/des Betreuungsteils auf frühestens 7.00 Uhr vorzulegen, wenn dies mit Rücksicht auf Fahrschüler/Fahrschülerinnen oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist.
Unterrichts- und Betreuungsstunden haben - von bestimmten Ausnahmefällen abgesehen - 50 Minuten zu dauern.	Der Schulleiter/die Schulleiterin ist – unter Beachtung der lehrplanmäßig vorgesehenen Stunden – ermächtigt, Unterrichts- bzw. Betreuungseinheiten mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festzulegen.
In jedem Unterrichtsjahr können bis zu vier Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens für schulfrei erklärt werden. Von diesen bis zu vier Tagen können zwei Tage von der Landesregierung und zwei Tage vom Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss für schulfrei erklärt werden.	Zur Schulfreierklärung aller vier Tage ist das Schulforum/der Schulgemeinschaftsausschuss zuständig.
Die Samstage können vom Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss zu Schultagen zu erklären.	Der Schulleiter/die Schulleiterin kann im Einvernehmen mit dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss die Samstage zu Schultagen erklären.
An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil bzw. der Unterrichts- und Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr und längstens 18.00 Uhr anzubieten.	An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil bzw. der Unterrichts- und Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr und längstens 18.00 Uhr anzubieten. Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann festlegen, dass die Unterrichts- und Lernzeiten am Freitag nur bis 14.00 Uhr stattfinden. Für einen anderen Tag als den Freitag kann eine solche Festlegung durch den Schulerhalter im Einvernehmen mit dem Schulleiter/der Schulleiterin getroffen werden. Nach dem Ende der Unterrichts- bzw. Lernzeiten ist den Schülern/Schülerinnen die Nichtteilnahme am weiteren Betreuungsangebot gestattet, sofern die Erziehungsberechtigten ein Ende der Tagesbetreuung ab 14.00 Uhr wünschen.

3. Weitergehende Informationen zur Bildungsreform

Sämtliche für die Tiroler Pflichtschulen bedeutsamen Änderungen des Bildungsreformgesetzes 2017 auf dem Gebiet des Dienst- und Schulorganisationsrechtes werden in Schulkonferenzen, die voraussichtlich im März 2018 stattfinden werden, umfassend behandelt.

Das Amt der Landesregierung wird Ihnen die Termine für diese Schulkonferenzen rechtzeitig bekannt geben.

Die auf Grund der Bildungsreform erforderlichen Anpassungen der Erlassdatenbank werden im Verlauf des Jahres 2018 vorgenommen.

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrpersonen Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Sachbearbeiter/Ihre Sachbearbeiterin beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Dr. Stefan Margreiter